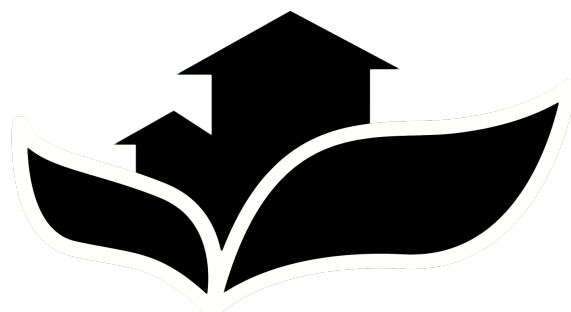


Satzung des Vereins

Nachbarschaft Dimker Wiese e.V.

- Dorsten -

Gegründet am 1.11.2018



Nachbarschaft
DIMKER
WIESE *e.V.*

Nachbarschaft Dimker Wiese e. V.

– Dorsten – Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Nachbarschaft Dimker Wiese e. V.
- Dorsten -

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Sitz des Vereins ist Dorsten.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (3.1) Der Verein hat sich das Ziel gesetzt, gemeinschaftliches und selbstbestimmtes Wohnen zu fördern. Der Verein unterstützt eine bewohnerorientierte Stadtteilentwicklung in der Stadt Dorsten. Der Verein verfolgt unter anderem durch Gründung eines Wohnprojekts in Dorsten- Wulfen das Ziel, nach ökologischen und nachhaltigen Kriterien gebauten Wohnraum für seine Mitglieder zu schaffen, die bis ins Alter selbstbestimmt und gemeinschaftlich zusammen wohnen wollen.
- (3.2) Der Verein leistet mit seinen Aktivitäten einen Beitrag zur Förderung des sozialen und politischen Lebens. Der Verein ist parteipolitisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral und unabhängig. Er verfolgt nur die in der Satzung aufgeführten Ziele.
- (3.3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur Aufwendungen erstattet. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist vom Vorstand zu begründen. Der/die Bewerber/in kann beantragen, dass in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung über die Aufnahme entschieden wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (5.1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5.2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5.3) Den Ausschluss kann das Mitglied durch die nächste anstehende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Der Antrag ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Ausschluss bedarf dann der 2/3 Mehrheit der in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (6.1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich unabhängig davon jederzeit an den Vorstand zu wenden.
- (6.2) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach den eigenen Möglichkeiten zu unterstützen. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren jährlich zum 01.04. für das laufende Kalenderjahr eingezogen. Ist kein Lastschriftverfahren vereinbart, so sind die Beiträge zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen

§ 9 Mitgliederversammlung

- (9.1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (9.2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- (9.3) Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zum Ende des ersten Halbjahres erfolgen
- (9.4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (9.5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können ferner auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf Antrag einer Arbeitsgruppe anberaumt werden.
- (9.6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail oder per Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (9.7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (9.8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9.9) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens **7** anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (9.10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so sind ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer für diese Mitgliederversammlung zu wählen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zu prüfen. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden bestimmt.
- (9.11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und zusätzlich nur für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9.12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von **2/3** der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (9.13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer / Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (10.1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der
- 1. Vorsitzenden,
 - den 3 stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (10.2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen berufen und Aufgaben übertragen.

(10.3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Beschluss der Anwesenden der Mitgliederversammlung ist eine Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden im Block möglich.

(10.4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, eine Wiederwahl ist zulässig.

(10.5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Arbeitsgruppen

(11.1) Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand oder auf Antrag von Mitgliedern vom Vorstand berufen oder aufgelöst.

(11.2) Die Sprecher-/innen der Arbeitsgruppen und deren Stellvertreter-/innen müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von den einzelnen Arbeitsgruppen selbst gewählt. Die Sprecher-/innen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter-/innen, haben die Berechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, stimmberechtigt sind sie dabei nicht.

(11.3) Die sonstigen Mitglieder der Arbeitsgruppen brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Die Arbeitsgruppen bestimmen ihre/n Protokollführer-/in selbst, protokollieren ihre Ergebnisse und Beschlüsse und informieren den Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Eine Wiederwahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin ist einmal möglich. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden; Hier gilt auch §9 Absatz 4 entsprechend.

Über die Verwendung der verbleibenden Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.